

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG DER GEMEINDE UNTERKULM

gültig ab 01. August 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Inhalt.....	1
§ 2	Zielsetzungen	1
§ 3	Begriffe.....	1
§ 4	Kinderbetreuungsangebot	2
§ 5	Rolle der Gemeinde / Trägerschaft	2
§ 6	Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	2
§ 7	Finanzierung	2
§ 8	Kooperationen mit anderen Gemeinden	3
§ 9	Bewilligung und Aufsicht	3
II	BETREUUNGSGUTSCHEINE.....	3
§ 10	Anspruchsberechtigung	3
§ 11	Massgebendes Einkommen und Vermögen	3
§ 12	Besondere Berechnungsgrundlagen	3
§ 13	Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine	4
§ 13a	Nebenauslagen.....	5
§ 14	Pflichten der Anspruchsberechtigten.....	5
§ 15	Antragsstellung.....	6
§ 16	Auszahlung.....	7
§ 17	Wegzug.....	7
§ 18	Bedingungen für teilnehmende Institutionen.....	7
III	WEITERE BESTIMMUNGEN	7
§ 19	Förderbeiträge	7
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 20	Rückerstattung.....	7
§ 21	Ausnahmefälle.....	8
§ 22	Rechtsmittel	8
§ 23	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	8
§ 24	Änderungen	8
	ANHANG A - BEMESSUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE GEMEINDEBEITRÄGE	9
	ANHANG B - QUALITÄTSKRITERIEN FÜR BETREUUNGSANGEBOTE AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG	10

Gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 sowie auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100) erlässt die Gemeindeversammlung Unterkulm folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Inhalt

- 1 Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Unterkulm im Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde Unterkulm an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Zielsetzungen

- 1 Die Gemeinde Unterkulm stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.
- 2 Die Unterstützung durch die Gemeinde Unterkulm verfolgt folgende Ziele:
 - a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit;
 - d) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort);
 - e) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen;
 - f) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen;
 - g) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

§ 3 Begriffe

- 1 Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- 2 Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

- 3 Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.

§ 4 Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Unterkulm unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Spielgruppen
- Kindertagesstätten
- Schulergänzende Tagesstrukturen
- Mittagstisch
- Tagesfamilien gemäss Definition in der Pflegekinderverordnung PAVO

§ 5 Rolle der Gemeinde / Trägerschaft

- 1 Die Gemeinde Unterkulm übernimmt keine Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen im Vorschulalter. Diese Aufgabe wird ausschliesslich von Dritten erfüllt. Die Gemeinde Unterkulm kann mit diesen Trägerschaften eine Zusammenarbeitsvereinbarung abschliessen.
- 2 Die Gemeinde Unterkulm behält sich vor, bei den Tagesstrukturen bei Bedarf die Trägerschaft zu übernehmen.

§ 6 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

- 1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.
- 2 Die Gemeinde Unterkulm verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen.

§ 7 Finanzierung

- 1 Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde Unterkulm, welche direkt und ausschliesslich an die anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.
- 2 Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.
- 3 Die Gemeinde Unterkulm beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

§ 8 Kooperationen mit anderen Gemeinden

Bei Bedarf kann die Gemeinde Unterkulm mit anderen Gemeinden und/oder privaten Trägerschaften Kooperationen eingehen.

§ 9 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien mit Standort in der Gemeinde Unterkulm obliegt dem Gemeinderat und wird im Rahmen der Qualitätsüberprüfung und der Qualitätssicherung überprüft.

II BETREUUNGSGUTSCHEINE

§ 10 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt nach den Bestimmungen dieses Reglements sind Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in Unterkulm, wenn auch die betreffenden Kinder Hauptwohnsitz in Unterkulm haben.

§ 11 Massgebendes Einkommen und Vermögen

- ¹ Massgebend für die Anspruchsberechnung ist das gesamte steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens und Vermögens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.
- ² Die Steuerveranlagung darf grundsätzlich im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 12 Besondere Berechnungsgrundlagen

- ¹ Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der «Bescheinigung des steuerbaren Einkommens für quellenbesteuerte Personen» des Vorjahres einzureichen. Ist eine solche nicht erhältlich oder weichen die aktuellen Einnahmen um mehr als 25 % davon ab, sind die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise gemäss den Vorgaben für Steuererklärungen einzureichen, damit eine provisorische Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens vorgenommen werden kann.

- 2 Wenn wegen Zuzugs nach Unterkulm keine Steuerdaten bestehen, ist mit dem Gesuch die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen. Handelt es sich dabei um eine ausserkantonale Steuerveranlagung, sind die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Vorgaben für Steuererklärungen einzureichen, damit eine provisorische Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens vorgenommen werden kann. Wurde in Unterkulm bereits eine Steuererklärung eingereicht, wird die Berechnung anhand der mit der neusten Steuererklärung eingereichten Unterlagen vorgenommen.
- 3 Basiert die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung auf einer Ermessensveranlagung, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 4 Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Vorgaben für Steuererklärungen und, sofern vorhanden, eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- 5 Ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird anhand der mit der neusten Steuererklärung eingereichten Einkommens- und Vermögensnachweise eine provisorische Berechnung des steuerbaren Einkommens und Vermögens vorgenommen. Liegen keine entsprechenden Unterlagen vor, sind diese von den Erziehungsberechtigten einzureichen.

§ 13 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Berechnung erfolgt auf Basis des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens gemäss den §§ 11 und 12.
- 2 Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens beziehungsweise des steuerbaren Vermögens der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen (gemäss Anhang A).
- 2^{bis} Als Maximaltarif als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrages gilt die jeweils aktuellste Empfehlung der Fachstelle Kinder und Familien K & F. Besteht für die konkrete Betreuungsleistung von Seiten K & F keine Empfehlung, legt der Gemeinderat den Maximaltarif unter Berücksichtigung der lokalen und/oder regionalen Gegebenheiten fest.
- 3 Pro Jahr wird nur die effektive Anzahl besuchter Betreuungstage, jedoch maximal 236 Tage, ausbezahlt.

- 4 Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in der Regel einmal jährlich. Verändert sich das steuerbare Einkommen um mehr als 25 %, wird eine provisorische Einschätzung vorgenommen. Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das steuerbare Einkommen. Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.
- 4^{bis} Erhalten die Erziehungsberechtigten während dem Zeitraum, für den Betreuungsgutscheine bewilligt wurden, eine neue definitive Steuerveranlagung und ist das steuerbare Einkommen und/oder Vermögen höher, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die neue definitive Steuerveranlagung innert einer Woche bei der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es erfolgt eine Neuberechnung des Anspruches. Fällt die neue definitive Steuerveranlagung tiefer aus, sind die Erziehungsberechtigten berechtigt, eine Neuberechnung des Anspruches zu verlangen. Der Anspruch gemäss Neuberechnung gilt ab Beginn des Folgemonats nach Rechtskraft der Steuerveranlagung.
- 5 Beiträge von Dritten (Arbeitgeber, Institutionen, Versicherungen etc.) an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt. Diese dienen primär der Deckung des Sockelbeitrages durch die Erziehungsberechtigten. Übersteigen die Beiträge Dritter den Sockelbeitrag, werden diese anstelle des Sockelbeitrages vollumfänglich in Abzug gebracht. Sind die Beiträge Dritter kleiner, kommt die ordentliche Berechnung zur Anwendung. Die Beiträge Dritter werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 13a Nebenauslagen

- 1 Eintrittsgebühren, Kautionen, Gebühren für die Eingewöhnung und dergleichen sind vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- 2 Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- 3 Die Erziehungsberechtigten kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.
- 4 Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Erziehungsberechtigten vollumfänglich für die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden (bei gleichzeitigem Besuch von Spielgruppe, Kindergarten oder Schule) und allfällige Übernachtungskosten auf.

§ 14 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- 1 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

- 2 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Gemeinderat Veränderungen der Verhältnisse (Veränderung im Betreuungsverhältnis, Veränderung der Einkommens- oder Vermögenssituation, Wegzug aus der Gemeinde etc.), die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert einer Woche nach der Änderung mitzuteilen. Diese Meldepflicht und -frist gilt auch für den Fall des Erhalts einer neuen und höheren definitiven Steuerveranlagung gemäss § 13 Abs. 4^{bis} dieses Reglements.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 2 und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung bzw. Rechtskraft der neuen Steuerveranlagung zurückgefordert werden.
- 4 Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.
- 5 Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 15 Antragsstellung

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- 2 Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen (Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung, Bescheinigung steuerbares Einkommen bei Quellensteuerpflichtigen und/oder Einkommens- und Vermögensnachweise sowie Auszahlungsadresse) müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben und/oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- 3 Mit dem Antrag wird dem Gemeinderat und sämtlichen Abteilungen der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Unterkulm notwendigen Daten (z. B. steuerbares Einkommen und Vermögen, Familienverhältnisse), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen. Der Gemeinderat wird zudem ermächtigt, sämtliche von den Subventionen betroffene Abteilungen der Gemeindeverwaltung über das Ergebnis der Anspruchsprüfung zu informieren.
- 4 Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Tag erfolgen, in welchem der Antrag inkl. der notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. Rückwirkend werden keine Beiträge ausbezahlt.
- 5 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

§ 16 Auszahlung

- ¹ Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Unterkulm kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.
- ² Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 2 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.
- ³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, erfolgen keine Zahlungen durch die Gemeinde. Direktzahlungen an die Betreuungsinstitutionen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- ⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Unterkulm zurückgefordert.

§ 17 Wegzug

Bei Wegzug der Anspruchsberechtigten aus der Gemeinde Unterkulm fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum automatisch dahin.

§ 18 Bedingungen für teilnehmende Institutionen

Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen gemäss § 4 geltend machen, sofern diese die Qualitätskriterien gemäss Anhang B dieses Reglements erfüllen. Die Qualitätskriterien werden vom Gemeinderat festgelegt.

III WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 19 Förderbeiträge

- ¹ Die Einwohnergemeinde Unterkulm kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.
- ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt innert 5 Jahren nach der letzten Auszahlung.

§ 21 Ausnahmefälle

- ¹ Über Fälle, zu denen dieses Reglement keine klaren Bestimmungen enthält, entscheidet der Gemeinderat.
- ² Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 22 Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- ¹ Dieses Reglement wird per 01. August 2026 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Reglement vom 01. August 2018 (genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. November 2017).
- ² Für sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bewilligten Betreuungsgutscheine und hängigen Gesuche finden die Bestimmungen des neuen Reglements Anwendung.

§ 24 Änderungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Anpassungen dieses Reglements, soweit diese keine erheblichen finanziellen Konsequenzen zur Folge haben, selbstständig vorzunehmen.

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

Heinz Haudenschild Beat Baumann

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2025.

ANHANG A - BEMESSUNGSGRUNDLAGEN FÜR DIE GEMEINDEBEITRÄGE

Alle Eltern entrichten einen **Sockelbeitrag** von:

- 50 % des Tarifs für die Spielgruppe
- 25 % des Tarifs für die Tagesfamilie
- 25 % des Tarifs für die Kindertagesstätte
- 25 % des Tarifs für die schulergänzende Kinderbetreuung
- 25 % des Tarifs für den Mittagstisch

Der Beitrag der Gemeinde wird prozentual vom jeweiligen Tarif (nach Abzug des Sockelbeitrags der Eltern) berechnet:

Steuerbares Einkommen	Höhe des Betreuungsgutscheines
Bis Fr. 30'000.-	100 %
Fr. 30'001.- bis Fr. 35'000.-	92 %
Fr. 35'001.- bis Fr. 40'000.-	86 %
Fr. 40'001.- bis Fr. 45'000.-	80 %
Fr. 45'001.- bis Fr. 50'000.-	74 %
Fr. 50'001.- bis Fr. 55'000.-	68 %
Fr. 55'001.- bis Fr. 60'000.-	62 %
Fr. 60'001.- bis Fr. 65'000.-	56 %
Fr. 65'001.- bis Fr. 70'000.-	49 %
Fr. 70'001.- bis Fr. 75'000.-	42 %
Fr. 75'001.- bis Fr. 80'000.-	35 %
Fr. 80'001.- bis Fr. 85'000.-	28 %
Fr. 85'001.- bis Fr. 90'000.-	21 %
Fr. 90'001.- bis Fr. 95'000.-	14 %
Fr. 95'001.- bis Fr. 100'000.-	7 %
ab Fr. 100'000.00	0 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 50'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag. Massgebend sind jeweils die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Stand: 01. August 2026

ANHANG B - QUALITÄTSKRITERIEN FÜR BETREUUNGSANGEBOTE AN DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Spielgruppen

- a) Die Spielgruppenleiterin verfügt über eine anerkannte Ausbildung als Spielgruppenleiterin.
- b) Pro Kindergruppe mit maximal 12 Kindern ist eine ausgebildete Spielgruppenleiterin anwesend.
- c) Die Spielgruppe bietet maximal 4 Stunden pro Tag und pro Kindergruppe an.

Tagesfamilien

- a) Die Tagesfamilie ist bei der Gemeinde gemeldet.
- b) Die Tagesfamilie wird vom Gemeinderat bzw. der von ihm beauftragten Stelle im Rahmen der Aufsichtstätigkeit jährlich überprüft.
- c) Die Tagesfamilie erfüllt die Qualitätskriterien gemäss den jeweils aktuellen Qualitätsstandards der Fachstelle Kinder und Familien K & F für die Aufsicht des Betreuungsangebotes in Tagesfamilien, wobei der Gemeinderat im Einzelfall berechtigt ist, abweichende Regelungen zu bestimmen.

Kindertagesstätten

- a) Der Betrieb verfügt über folgende Grundlagenpapiere: Betriebskonzept, Betriebsreglement, pädagogisches Konzept, Hygienekonzept und Notfallkonzept.
- b) Verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde und wurde in den letzten 2 Jahren mindestens einmal durch die zuständige Behörde überprüft.
- c) Beschäftigt genügend ausgebildetes Personal, das heisst pro Kindergruppe 10–12 Plätze ist jeweils 50 % des anwesenden Personals pädagogisch ausgebildet.
- d) Die Kindergruppe mit maximal 12 Plätzen enthält nicht mehr als max. 2–3 Babys (ab 3– max. 18 Monate). Die Babys werden mit 1,5 Plätzen berechnet, die Kleinkinder (ab 18 Monate – Eintritt in den Kindergarten) mit 1 Platz, die Kindergartenkinder mit 0,8 Plätzen.
- e) Die Räumlichkeiten entsprechen den Vorgaben des Brandschutzes und sind genügend vorhanden. Das heisst mindestens 6 m² pro Platz ohne Zugänge, Nasszellen, Küche, Abstellräume, Büro und Garderobe.

Schulergänzende Kinderbetreuung

Ausgangslage

Die gesellschaftlichen Veränderungen erfordern vermehrt, dass Bildung und Betreuung als ganzheitliche Aufgabe wahrgenommen werden. Ergänzend zum eigentlichen Unterricht soll in der Gemeinde ein Umfeld geschaffen werden, welches das Lernen fördert. Stabile pädagogische und soziale Verhältnisse wirken auf die Kinder und die Lernkultur positiv. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen unterstützen die soziale Integration von Kindern mit verschiedenen gesellschaftlichen Hintergründen. Das pädagogische Konzept dient bei der Umsetzung als verbindliche Richtlinie.

Betreuungsangebot

Das Betreuungsangebot wird von der Schule evaluiert und durchgeführt. Das Angebot nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse von Eltern und Kindern und integriert sich optimal in den gesamten Schulbetrieb.

Betreuungsverhältnis

Das Betreuungsverhältnis richtet sich nach der Altersspanne der angemeldeten Kinder. In der Regel umfasst dies bis zu fünf Kindern eine Betreuungsperson. Bei fünf bis zehn Kinder mit grossen Altersunterschieden zwei Betreuungspersonen.

Anforderungen an das Betreuungspersonal

Personen, die Betreuung erteilen, bringen eine abgeschlossene Berufsausbildung und Erfahrung im Umgang mit Kindern mit. Von Vorteil ist eine pädagogische Grundausbildung oder eine Weiterbildung für die Mitarbeit in schulischen Tagesstrukturen an einer Bildungsinstitution (bfgs Berufsschule für Gesundheit und Soziales Brugg, pädagogische Hochschule, Fachhochschule, weitere Bildungsanbieter). Betreuungspersonen sind qualifiziert, eine grössere wechselnde Kindergruppe im Alter von 4 – 13 Jahren allein oder im Team zu führen. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache und Schulwissen der Fächer der Primarschule sind erforderlich. Betreuungspersonen haben Freude am Umgang mit Kindern, sind psychisch und physisch belastbar, verschwiegen, flexibel, verantwortungsbewusst, sowie tolerant gegenüber anderen Erziehungsstilen. Sie besitzen die Fähigkeit zum Organisieren.

Anforderungen an die Räume

Die Betreuungsräume und die Infrastruktur haben den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen und unterstützen die Betreuungspersonen bei der Erfüllung des pädagogischen Auftrages. Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst und kindersicher. Ebenso steht ein Aussenraum zur Verfügung.

Notfälle, Krankheiten, Unfälle, Absenzen

Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Erkrankungen und wenn ein Kind vermisst wird, vorzugehen ist. Es hält Notfalltelefonnummern und Meldeschemata fest und zeigt auf, in welchen Abständen das Personal sich im Zusammenhang mit der Nothilfe weiterbildet.

Mittagstisch

Als Mittagstisch wird ein offizielles Angebot qualifiziert, an welchem mindestens fünf Kinder teilnehmen und der Zugang offen ist.

Das eingesetzte Personal erfüllt die Anforderungen, damit eine hygienische Zubereitung der Speisen gewährleistet ist. Es besteht ein Hygienekonzept, das die Hygienegrundsätze festlegt und aufzeigt, wie diese im Alltag umgesetzt werden.

Das zur Betreuung der Kinder eingesetzten Personen verfügen über pädagogische Erfahrungen/Ausbildungen, die sie als Betreuungspersonen qualifizieren.

Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Erkrankungen und wenn ein Kind vermisst wird, vorzugehen ist. Es hält Notfalltelefonnummern und Meldeschemata fest und zeigt auf, in welchen Abständen das Personal sich im Zusammenhang mit der Nothilfe weiterbildet.